

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Altenburger Land

Inhaltsverzeichnis

- I Präambel
- II Allgemeine Grundsätze
- III Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
- IV Förderung des Kinder- und Jugendsports
- V Förderung von Sportveranstaltungen und Jubiläen
- VI Förderung der Beschaffung langlebiger Sportgeräte
- VII Förderung des Kreissportbundes Altenburger Land e.V.
- VIII In-Kraft-Treten

I Präambel

Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die breit aufgestellte Sicherung eines für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes im Landkreis Altenburger Land. Diese Richtlinie bezweckt die Förderung der eigenverantwortlichen und gemeinnützigen Tätigkeit von Sportvereinen. Dadurch ermöglicht sie eine differenzierte Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Seniorensports aber auch des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports. Der Vereinssport stärkt das ehrenamtliche Engagement und ist ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft.

II Allgemeine Grundsätze

Die Sportförderrichtlinie ist eine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen des Landkreises Altenburger Land in ihrer geltenden Fassung. Sie ist gerichtet auf überörtliche Aufgaben bei der Unterstützung der aktiv Sport treibenden Bevölkerung des Landkreises Altenburger Land mit dem Schwerpunkt der Förderung des Kinder- und Jugendsports. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes des Landkreises Altenburger Land und nach pflichtgemäßem Ermessen.

III Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern

Zweck der Förderung

Für die Ausbildung (Lizenzwerb/ –erhaltung) von Übungsleitern, (Assistenten, Teamleiter), Vereinsmanagern, Kampf- und Schiedsrichtern durch den Landessportbund Thüringen e.V. oder der Fachverbände und seiner nachfolgenden Einrichtungen kann ein Zuschuss für die Ausbildungskosten gewährt werden.

Gegenstand der Förderung

- die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
- die Tätigkeit von Übungsleitern im Nachwuchsbereich

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die bereits auf Landesebene gefördert wurden sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten, die dem Teilnehmer während der Aus- und Weiterbildung entstehen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Landkreis Altenburger Land.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen werden gewährt, wenn sich die Aus- und Weiterbildung zur Durchführung von Trainingseinheiten unterstützend auswirkt.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung können mit einem Zuschuss von bis zu 50 %, maximal 200,00 € pro Person (der Lehrgangsgebühren und nachgewiesenen Fahrkilometern) gefördert werden. Als Fahrtkosten je Fahrkilometer wird jeweils die kürzeste Strecke nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes berücksichtigt.

Für die Tätigkeit von Übungsleitern in Sportvereinen, die im Nachwuchsbereich (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) tätig sind, kann eine Pauschale für Übungsleiter mit einer gültigen Lizenz in Höhe von 40,00 € je Übungsleiter im Förderjahr gewährt werden.

Für die Ermittlung der Förderung ist die laut Stichtag an den Kreissportbund Altenburger Land e.V. gemeldete jährliche Bestandserhebung. Gefördert werden je 7 Vereinsmitglieder 1 Lizenzinhaber (Übungsleiter, Vereinsmanager), Bei mehreren Lizenzen pro Lizenzinhaber wird nur eine Lizenz bezuschusst. Bezuschusst werden nur Lizenzen, die mindestens bis zum 31.12. des Vorjahres gültig waren.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Anträge sind bis spätestens 30.09. des laufenden Kalenderjahres beim

Landratsamt Altenburger Land,
Sportbeauftragte/r
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg

zu stellen. Sollten sich im Zeitraum nach der Antragstellung, der Bewilligung oder während der Maßnahme inhaltliche, organisatorische oder finanzielle Änderungen ergeben, so sind diese umgehend anzuzeigen.

Über die Höhe der beantragten Mittel entscheidet das Fachamt nach Maßgabe des Haushaltes im laufenden Kalenderjahr.

IV Förderung des Kinder- und Jugendsports

Zweck der Förderung

Der Landkreis Altenburger Land fördert nach dieser Richtlinie und nach Maßgabe des Haushaltes den Kinder- und Jugendsport.

Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- Fahrtkosten für Wettkämpfe von Kindern und Jugendlichen bei der Teilnahme an Kreis-, Landes- und deutschen Meisterschaften.
- Fahrtkosten für die Teilnahme von Kinder- und Jugendmannschaften an Wettkämpfen bzw. Punkt- und Pokalspielen im laufenden Kalenderjahr. Bei Spielgemeinschaften wird die Mannschaft gefördert, die sportrechtlich haftend beim zuständigen Fachverband gemeldet ist.

Nicht zuwendungsfähig sind Wettkämpfe, die auf Landesebene gefördert werden.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Landkreis Altenburger Land.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können für Sportarten, die nach § 1 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) ihre Anwendung finden, gewährt werden.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann pro Mitglied ein Zuschuss in Höhe von 5,00 € gefördert werden.

Für die Fahrtkosten bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Wettkämpfen Punkt- oder Pokalspielen kann eine Pauschale in Höhe von 40,00 € pro Teilnehmer und Wettkampf bzw. maximal 500,00 € pro Mannschaft im laufenden Kalenderjahr gewährt werden.

- 2 - 6 Teilnehmer pro Mannschaft – maximal 240,00 €
- ab 7 Teilnehmer pro Mannschaft – maximal 500,00 €

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Anträge sind bis spätestens 30.09. des laufenden Kalenderjahres beim

Landratsamt Altenburger Land,
Sportbeauftragte/r
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg

zu stellen. Sollten sich im Zeitraum nach der Antragstellung, der Bewilligung oder während der Maßnahme inhaltliche, organisatorische oder finanzielle Änderungen ergeben, so sind diese umgehend anzuzeigen.

Über die Höhe der Zuwendung ergeht ein Bewilligungsbescheid nach Maßgabe des Haushaltes im laufenden Kalenderjahr.

Verwendungsnachweis

Dem zuständigen Fachamt sind eine Bestätigung sowie die Teilnahmebestätigung des Fachverbandes vorzulegen.

V Förderung von Sportveranstaltungen und Vereinsjubiläen

Zweck der Förderung

Der Landkreis Altenburger Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des laufenden Kalenderjahres die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, die den Zielen der Sportförderung nach § 1 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) dienen.

Sportlerehrung

Der Landkreis Altenburger Land führt jährlich im 1. Quartal für das zurückliegende Jahr eine Sportlerehrung für folgende sportlichen Leistungen durch:

Platz 1 bei Mitteldeutschen-, Ostdeutschen Meisterschaften

Platz 1-3 bei Deutschen Meisterschaften, Europa-, Weltmeisterschaften

Landesmeister werden mit einer Urkunde des Landkreises Altenburger Land geehrt.

Sportparty des Kreissportbundes Altenburger Land e.V.

Der Landkreis Altenburger Land fördert, nach Maßgabe des Haushaltes, jährlich im 1. Quartal die erfolgreich gewählten Übungsleiter im Rahmen der Sportparty des Kreissportbundes Altenburger Land e.V.

Sportveranstaltungen

Bezuschusst werden Sportveranstaltungen zur Unterstützung und Entwicklung von Sportprojekten. Das sind Sportveranstaltungen im Bereich

- der Sportjugend
- des Behindertensports
- des Breitensports im Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorensport
- eines Vereinsjubiläums

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Sportveranstaltungen, bei denen Preisgelder gezahlt werden (ausgenommen Sportarten, bei denen der anerkannte Fachverband dies durch eine Satzung vorschreibt)
- Sportveranstaltungen im Rahmen des Punktspielbetriebes

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz im Landkreis Altenburger Land.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können für Sportarten, die nach § 1 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) ihre Anwendung finden, gewährt werden.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Ein Zuschuss für Sportveranstaltungen kann nach Maßgabe des Haushaltes im laufenden Kalenderjahr, maximal in Höhe von 30% der Gesamtkosten gewährt werden. Vereinsjubiläen werden ab einem 25-jährigen Bestehen sowie alle folgenden 50 Jahre mit einer Pauschale in Höhe von maximal 250,00 € bezuschusst.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Anträge sind bis spätestens 31.10. des laufenden Kalenderjahres beim

Landratsamt Altenburger Land,
Sportbeauftragte/r
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg

zu stellen. Sollten sich im Zeitraum nach der Antragstellung, der Bewilligung oder während der Maßnahme inhaltliche, organisatorische oder finanzielle Änderungen ergeben, so sind diese umgehend anzuzeigen.

Über die Höhe der Zuwendung ergeht ein Bewilligungsbescheid nach Maßgabe des Haushaltes im laufenden Kalenderjahr.

Verwendungsnachweis

Dem zuständigen Fachamt sind Verwendungsnachweise vorzulegen.

VI Förderung langlebiger Sportgeräte

Zweck der Förderung

Der Landkreis Altenburger Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Ausstattung der Sportvereine mit Sport- und Spielgeräten die für den Vereinssport genutzt werden.

Zuwendungsfähig sind:

- die Beschaffung langlebiger Sportgeräte, die eine Haltbarkeit von mindestens 5 Jahren bei normaler Nutzung haben und deren Mindestanschaffungskosten 410,00 € (incl. der aktuellen MwSt.) pro Sportgerät betragen

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz im Landkreis Altenburger Land.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 40 % der Gesamtkosten. Als zuwendungsfähige Ausgabe gilt das wirtschaftlichste Angebot des Anbieters. Die Höchstgrenze der Förderung beträgt 950,00 € inklusive der aktuellen Mehrwertsteuer.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Anträge sind bis spätestens 31.07. des laufenden Kalenderjahres beim

Landratsamt Altenburger Land,
Sportbeauftragte/r
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg

zu stellen. Sollten sich im Zeitraum nach der Antragstellung, der Bewilligung Änderungen ergeben, so sind diese umgehend anzuzeigen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Erläuterung des sportlichen Bedarfs
- Finanzierungsplan
- 3 vergleichbare Angebote von Firmen
- Erklärung zur Beteiligung weiterer Zuwendungsgeber

Über die Höhe der beantragten Mittel entscheidet das Fachamt nach Maßgabe des Haushaltes im laufenden Kalenderjahr.

Verwendungsnachweis

Dem zuständigen Fachamt ist ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechenden Gesamtausgaben vorzulegen. Kann dieser nicht erbracht werden, wird der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben.

VII Förderung des Kreissportbundes Altenburger Land e.V.

Zweck der Förderung

Der Landkreis Altenburger Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Kreissportbund Altenburger Land e.V.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für überörtliche und koordinierende Aufgaben

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Kreissportbund Altenburger Land e.V.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Anträge sind bis spätestens 31.07. des laufenden Kalenderjahres beim

Landratsamt Altenburger Land,
Sportbeauftragte/r
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg

zu stellen. Sollten sich im Zeitraum nach der Antragstellung, der Bewilligung Änderungen ergeben, so sind diese umgehend anzuzeigen.

Über die Höhe der beantragten Mittel entscheidet das Fachamt nach Maßgabe des Haushaltes im laufenden Kalenderjahr.

Verwendungsnachweis

Dem zuständigen Fachamt sind Verwendungsnachweise über die zweckentsprechenden Ausgaben vorzulegen. Kann dieser nicht erbracht werden, wird der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben.

VIII Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2023 In Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie vom 1. Juni 2005 ihre Gültigkeit.